

Staatsangehörigkeitsvorbehalt für den Notarberuf

EU-Kommission sendet ergänzendes Aufforderungsschreiben

In dem seit längerem angekündigten Vertragsverletzungsverfahren gegen die EU-Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat tritt die Kommission auf der Stelle. Wie in BNotK-Intern 6/2000 und 5/1999 berichtet, hatte die Kommission die Mitgliedstaaten Deutschland, Österreich, Frankreich, Spanien, Italien, Niederlande, Belgien, Luxemburg und Griechenland im Juni 1999 angehört und ihnen im November 2000 ein sogenanntes Mahnschreiben zugestellt. Darin hatte die Kommission von den Mitgliedstaaten verlangt, das Erfordernis der jeweiligen Staatsangehörigkeit für die Bestellung in das Notaramt aufzuheben, und die Umsetzung der Diplom-Anerkennungsrichtlinie für den Notarberuf gefordert. Die Mitgliedstaaten waren diesem Petition geschlossen mit Hinweis auf die Ausübung öffentlicher Gewalt im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege durch die Notare entgegengetreten. Berufe, die auch nur zeitweise an der Ausübung öffentlicher Gewalt teilnehmen, sind nach Art. 45 EG-Vertrag von der Geltung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit ausgenommen.

Nachdem alle Argumente ausgetauscht waren, stand die Kommission vor der Entscheidung, mit einer sogenannten begründeten Stellungnahme den nächsten Schritt in Richtung eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EuGH zu tun. Hierzu konnte die Kom-

mission sich indes nicht durchringen. Statt einer begründeten Stellungnahme hat sie im Juli 2002 die betroffenen Mitgliedstaaten mit einem von ihr so bezeichneten, im europäischen Verfahrensrecht aber nicht vorgesehenen „ergänzenden Aufforderungsschrei-

Unsere Themen:

Staatsangehörigkeitsvorbehalt für den Notarberuf	1
Auszug aus dem Aufforderungsschreiben	1
Aktuelles aus Brüssel	2
Neuer Hauptgeschäftsführer der BNotK	4
Sonderkonto „Hochwasserhilfe“ der Notarkammer Sachsen	4
Kapital ist Kunst oder die Ars notarii auf der documenta 11	5
Ausschüsse der BNotK	6
Verabschiedung von Prof. Dr. Jerschke	7
www.Deutsche-Notararbeitsgemeinschaft.de	8

ben“ konfrontiert (der Wortlaut ist teilweise in dem untenstehenden Kasten wiedergegeben). Darin knüpft die Kommission an ihre alte Argumentation an, die von den Mitgliedstaaten bereits überzeugend widerlegt worden ist. Klar wird aber auch, dass es der Kommission nicht nur um den Staatsangehörigkeitsvorbehalt für das Notariat und dessen Öffnung für ausländische „Dienstleister“ geht. Vielmehr ist der Angriff der Kommission jetzt insgesamt gegen die freiwillige Gerichtsbarkeit in den kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten gerichtet. Deutlich wird dies in dem Vorbringen der Kom-

Auszug aus dem ergänzenden Aufforderungsschreiben

Nachstehend wird der Wortlaut des ergänzenden Aufforderungsschreibens auszugsweise wiedergegeben. Es handelt sich dabei um die im Aufforderungsschreiben enthaltene Begründung der Position der Kommission.

Nachdem die Kommission in dem ergänzenden Aufforderungsschreiben auf die bereits im Aufforderungsschreiben vom 08.11.2000 enthaltenen Erwägungsgründe Bezug genommen und ausgeführt hat, dass Art. 45 EG-Vertrag eine Ausnahmeregel zum Grundrecht der Niederlassungsfreiheit darstelle und daher eng ausgelegt werden müsse, begründet die Kommission ihre Ansicht wie folgt:

„Zu den Tätigkeiten, die angeführt werden, um das Erfordernis der Staatsangehörigkeit zu begründen, gehören die Beglaubigung von Urkunden und Vereinbarungen sowie die Anbringung der Vollstreckungsklausel, bestimmte gerichtliche Zuständigkeiten sowie die Rechtsberatung. Keine dieser Tätigkeiten stellt eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt dar und kann daher das Erfordernis der Staatsangehörigkeit aus folgenden Gründen rechtfertigen:

a) Was die Beurkundung von Urkunden und Vereinbarungen und die Anbringung der Vollstreckungsklausel angeht, so geht es hier, im Gegensatz zur richterlichen Tätigkeit, weder um Ent-

scheidungen in einem Rechtsstreit noch um die Verhängung von Strafen, noch um die Weiterentwicklung der Rechtsprechung, die eine Rechtsquelle darstellt.

b) Für die gerichtliche Zuständigkeit gilt das gleiche. Insbesondere ist die freiwillige Gerichtsbarkeit mit Schiedsverfahren vergleichbar, bei denen es sich um private Verfahren handelt, die von einem Rechtsanwalt abgewickelt werden können.

c) Die Rechtsberatung, die eher der Rechtsberatung und dem Rechtsbeistand durch den Anwalt gleicht (vgl. Ur. „Reyners“, Randnr. 52), kann erst recht keine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen. Insbesondere die Tatsache, dass diese im allgemeinen Interesse durchgeführt wird, ändert diese Analyse nicht wesentlich, da das Interesse der Parteien im Übrigen nicht vernachlässigt werden darf.

Das in § 5 BNotO (Bundesnotarordnung) enthaltene Erfordernis der Staatsangehörigkeit, das in der Antwort vom 26. März 2001 (Ref. SG (2001) A/03626) auf das Aufforderungsschreiben bestätigt wurde, ist somit nach Art. 45 EG-Vertrag nicht gerechtfertigt. Da Art. 45 EG-Vertrag sich auf die Niederlassungsfreiheit bezieht, stellt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit auch einen Verstoß gegen diese Freiheit und damit gegen Art. 43 EG-Vertrag dar. Es sei erneut darauf hingewiesen, dass die Abschaffung des Erfordernisses der Staatsangehörigkeit, wie bereits im Aufforderungsschreiben erläutert, keine Veränderung der besonderen rechtlichen Stellung der Notare bewirken würde.“

mission, dass die freiwillige Gerichtsbarkeit letztlich eine private Veranstaltung sei, ähnlich der privaten Schiedsverfahren, die auch von Rechtsanwälten durchgeführt werden könnten. Die Kommission spricht damit nicht nur den Notaren, sondern auch allen anderen Organen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der dort tätigen Richter, Rechtspfleger und sonstigen Behörden ab, dass sie vom Staat übertragene hoheitliche Gewalt ausüben. Eine solche Argumentation lässt sich nicht mehr mit dem Hinweis auf fehlende Detailkenntnisse der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen entschuldigen. Dahinter muss - jedenfalls beim derzeitigen Stand des Verfahrens und nachdem alle notwendigen Informationen und Erläuterungen zur Verfügung gestellt wurden - die wahre Strategie der Kommission vermutet werden: Letztlich geht es der Kommission darum, die Justiz der Mitgliedstaaten insgesamt zu vergemeinschaften und einer zentralen europäischen (De-) Regulierung zu unterwerfen. Hierfür fehlt es indes nicht nur an einer Rechtsgrundlage im EG-Vertrag.

Angesichts der bislang wenig tauglichen Bemühungen der Kommission, die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit im Rahmen des durch den Amsterdamer Vertrag erteilten Auftrages zu verbessern, dürfte sie mit einem solchen Projekt auch überfordert sein. Das ergänzende Aufforderungsschreiben der Kommission macht im Zusammenhang gesehen klar, dass der Expansionsdrang und die Regelungswut der Kommission noch nicht an ihre Grenzen gelangt ist. Es verdeutlicht aber auch, dass die Zukunft der Justizorganisation in Europa nicht in einer Verbreiterung der Brüsseler Zuständigkeiten liegt.

Hierauf werden die Mitgliedstaaten in ihren Antworten auf das ergänzende Aufforderungsschreiben der Kommission nochmals und verstärkt hinweisen. Sie werden weiterhin den nach dem EG-Vertrag allein ihrer Souveränität unterstellten Bereich der staatlichen Rechtspflege verteidigen. Falls die Kommission dies nicht akzeptieren will, wird sie bis zu zehn Mitgliedstaaten vor dem EuGH verklagen müssen. Dabei dürften die Chancen für eine Niederlage der Kommission eher größer als kleiner geworden sein.

Aktuelles aus Brüssel

Auch in der Sommerpause des Europäischen Parlaments und vor allem in den Monaten davor waren die Brüsseler Institutionen nicht untätig. Wie immer lassen die Hervorbringungen von Parlament, Rat und Kommission auch die notarielle Tätigkeit nicht unberührt. Anlass für BNotK-Intern, wie zuletzt in Heft 2/2002 über den Stand der Tätigkeit des Brüsseler Büros der Bundesnotarkammer zu berichten.



Zivilrechtsangleichung

Die Kommission hat ihre „ergebnisoffene“ Konsultation zur Vertragsrechtsvereinheitlichung (vgl. BNotK-Intern 2/2002, S. 2) nun abgeschlossen und die Auswertung präsentiert. Die Kommission hat hierbei einen bemerkenswerten Taktikwechsel vollzogen: Da die eigentlich erwarteten praktischen Hindernisse kaum aufgezeigt wurden, greift man die politischen Bekundungen aus den Stellungnahmen auf, insbesondere das Eintreten für die vier in der Kommissionsmitteilung genannten Optionen von Untätigkeit bis zu umfassender neuer Rechtsetzung. Für die letzte, weitestreichende Option treten erwartungsgemäß hauptsächlich Hochschullehrer ein, während die Mehrheit der Konsultationsteilnehmer hierin allenfalls langfristig eine realistische Möglichkeit sieht. Selbst dies wird man wohl eher als diplomatische Höflichkeit gegenüber dem europäischen Gedanken ansehen müssen, da sogar die üblicherweise integrationsfreundlichen Wirtschaftsverbände hinter vorgehaltener Hand die Qualität eines möglichen europäischen Zivilrechts in Frage stellen. Interessant ist schließlich, dass sich britische Rechtspraktiker gegen eine umfassende europäische Rechtssetzung mit der ausdrücklichen Begründung ausgesprochen haben, dass man eine Zurückdrängung des Common Law durch das kontinentaleuropäische Zivilrecht und dadurch „Wettbewerbsnachteile“ befürchte.

Einen durchaus prominenten Platz in der Auswertung der Kommission nehmen Formerfordernisse wie die nota-

rielle Beurkundung und Beglaubigung ein. Aus der Perspektive von Mitgliedstaaten, die kein lateinisches Notariat kennen, stellen solche Verfahren zwangsläufig Hindernisse für Wirtschaftsaktivitäten dar. Die dem gegenüberstehenden Vorteile der vorsorgenden Rechtspflege werden wie häufig nicht gesehen. Dass es sich ferner nicht um ein Problem speziell des grenzüberschreitenden Verkehrs handelt, dürfte von den Beteiligten ebenfalls als ein typisch deutscher theoretischer Einwand angesehen werden. Die tendenziöse Auswertung der Kommission hat die Konferenz der Notariate der Europäischen Union (CNUE) dieser gegenüber jetzt noch einmal kritisiert und auf die Vorteile des streitvermeidenden lateinischen Notariats hingewiesen.

Gesellschaftsrecht

Zur Erarbeitung von grundlegenden Reformvorschlägen wurde bei der Kommission eine hochrangige Expertengruppe eingerichtet, die sich im Frühsommer mit einem ausführlichen Fragebogen an die interessierten Kreise richtete. Aus notarieller Sicht waren vor allem die Fragen zu Mindestkapital, virtuellen Hauptversammlungen und einer europäischen Privatgesellschaft interessant. Tendenzen zur Reduzierung von Gläubiger- und Anlegerschutz waren bereits der Darstellung der Expertengruppe zu entnehmen. Beispielsweise wurde ein gesetzliches Mindestkapital als wenig wirksam für den Gläubigerschutz und unzumutbare Belastung für Existenzgründungen angesehen. Stellungnahmen der CNUE und der Bundesnotarkammer sind dem entgegengetreten und haben auch für virtuelle Hauptversammlungen und die Gründung einer künftigen europäischen Privatgesellschaft den Nutzen einer notariellen Zuständigkeit für Rechtssicherheit und Streitvermeidung dargelegt.

Freie Berufe und Wettbewerbsrecht

Die Studie der Generaldirektion Wettbewerb über die Regulierung der freien Berufe (s. BNotK-Intern 2/2002, S. 2) hat mittlerweile auch zur Einbeziehung der Betroffenen geführt: Das in Wien ansässige Institut für Höhere

Studien hat sich mit einem Fragebogen unter anderem an CNUE und Bundesnotarkammer gewandt. Modernen Politiktechniken entsprechend, war der E-Mail-Verteiler einigermaßen zufällig zusammengestellt; auch das elektronische Formular ließ Antworten nur in genau definierten Feldern zu, wodurch der einfachen Weiterverarbeitung der Vorzug gegenüber der Präzision der Antworten gegeben wurde. Die Bundesnotarkammer hat trotzdem versucht, in der Antwort die Besonderheiten des notariellen Berufsrechts und deren Gründe darzustellen. Das Ziel der Befragung ist noch weitgehend unklar; feststehen dürfte aber, dass die Generaldirektion Wettbewerb nach den Rückschlägen vor dem Europäischen Gerichtshof in den Verfahren „Wouters“ (C-309/99) und „Arduino“ (C-35/99) jenseits des geltenden Wettbewerbsgemeinschaftsrechts nach Hebeln zur Deregulierung der freien Berufe suchen wird. Dem Vernehmen nach besteht hierbei eine enge Kooperation mit der Generaldirektion Binnenmarkt, die unter dem Gesichtspunkt eines grenzenlosen Marktes eine ähnliche Liberalisierungspolitik verfolgt.

Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor

Ähnliche Ziele und Verfahren zeichnen deshalb das Vorgehen dieser Generaldirektion aus, die übrigens auch für das Vertragsverletzungsverfahren zu Staatsangehörigkeitsvorbehalt und Diplomanerkennung im Notariat (s. Artikel S.1) zuständig ist. Im Rahmen ihrer „Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“ will diese Dienststelle Hindernisse für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung identifizieren. Die Bundesnotarkammer hatte an dieser Umfrage unmittelbar und über den Bundesverband der freien Berufe teilgenommen, um der erfahrungsgemäß drohenden Deutung des notariellen Berufsrechts als Hindernis für die Verwirklichung einer Art „Binnenmarkt für notarielle Dienstleistungen“ vorzubeugen (s. BNotK-Intern 4/2001, S. 1). Nunmehr hat die Kommission die Umfrageergebnisse ausgewertet und in einem Bericht (KOM 2002(441)) veröffentlicht, der für sich eine rein objektive Ermittlung von Binnenmarkt-

hindernissen in Anspruch nimmt, insbesondere keine Aussage darüber treffen will, „ob die Regelungen und Maßnahmen, die den Schwierigkeiten zugrunde liegen, im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht [...] gerechtfertigt sind oder nicht.“ Insbesondere der Verbraucherschutz wird als mögliche Rechtfertigung für Beschränkungen des Binnenmarkts genannt. Wie diese Abwägung in der zweiten Stufe der Binnenmarktstrategie ausfallen wird, macht die Kommission aber bereits jetzt mit Feststellungen wie derjenigen deutlich, dass „die Dienstleistungsnutzer und insbesondere die Verbraucher letztlich die Zeche für die Schranken im Binnenmarkt für Dienstleistungen zahlen“.

Notare werden in dem Bericht ausdrücklich an zwei Stellen aufgeführt: Zum einen liefern sie ein Beispiel für die gesetzlichen Werbebeschränkungen bei freien Berufen. Zum anderen wird der Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Vermessungsingenieure und Notare als „Diskriminierung“ und - dies wohl zu Recht - als „eindeutige Absage an die Dienstleistungsfreiheit“ bezeichnet. Mit der Feststellung, dass es diese Beschränkungen „nach wie vor“ gebe, scheint die Kommission die vertraute neo-liberale Ideologie neuerdings mit einer Art historischen Materialismus zu kombinieren. Kulminationspunkt der Binnenmarktstrategie könnte nach den Vorstellungen der Kommission eine Rahmenrichtlinie für den gesamten Dienstleistungssektor sein. Zwar soll auch die Harmonisierung nationaler Regelungen weiterbetrieben werden, angesichts von deren Vielfalt wird aber wohl vor allem das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung eine Rolle spielen. Dieses Herkunftslandprinzip war bereits die Kernregelung der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG, die im gleichen Referat der Kommission ihren Ursprung hatte.

Konvent zur Zukunft der Europäischen Union

An diesen Themen und vor allem auch im Vertragsverletzungsverfahren zu Staatsangehörigkeit und Diplomanerkennung zeigt sich, dass die derzeitige Funktionsweise der Europäischen Union für das Notariat in ihren Grund-

strukturen Probleme aufwirft. Grundsätzliche Probleme verlangen aber nach grundsätzlichen Lösungsansätzen, und für diese ist der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union unter Vorsitz des französischen Ex-Präsidenten Giscard d'Estaing zuständig. Österreichische Notariatskammer und Bundesnotarkammer haben dies zum Anlass genommen, den Konventionsmitgliedern der beiden Länder ein gemeinsames Positionspapier zu übermitteln, das eine klare Kompetenzverteilung und vor allem eine präzise Festschreibung der nationalen Kompetenz für den hoheitlichen Bereich (Art. 45 des Vertrages) fordert. Erste positive Reaktionen sind bereits eingegangen; abzuwarten bleibt natürlich, ob die Sorgen des vergleichsweise kleinen notariellen Berufsstands bei einem solchen historischen Vorhaben Berücksichtigung finden werden.

Änderung der Publizitätsrichtlinie

Nicht ganz überraschend hat die Kommission einen neuerlichen Vorstoß zur Transparenz und schnellen Verfügbarkeit von Unternehmensdaten unternommen. Nachdem die Publizitätsrichtlinie von 1968 geregelt hatte, dass Vertretungsverhältnisse, Jahresabschlüsse u.ä. bei einem Register einsehbar sein müssen, fordert der neue Entwurf (KOM 2002(279)) vor allem den elektronischen Abruf und die elektronische Einreichung als Option für die Unternehmen. Beim Registerinhalt sind einige Bundesländer auf dem Weg zur Elektronisierung bereits weit fortgeschritten (s. unsere Übersicht im Internet unter www.bnotk.de in der Rubrik „BNotK-Service/Elektronische Register“), für die sonstigen Unterlagen wie insbesondere Bilanzen fehlt es aber noch an rechtlichen und vor allem technischen Voraussetzungen. Noch weiter entfernt ist man von einem elektronischen Vorlageverfahren, das auch elektronische Äquivalente zum notariellen Beurkundungs- und Beglaubigungsverfahren beinhalten müsste. Trotz der seit geraumer Zeit und im Austausch mit der Justiz laufenden Arbeiten an solchen Verfahren hat die Bundesnotarkammer das Bundesjustizministerium in einer Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag noch einmal auf die grundsätzlichen Probleme hingewiesen und vor allem eine längere

Umsetzungsfrist gefordert. Dass der 1. Januar 2005 auch für die deutsche Justiz kein realistischer Zeitpunkt ist, hat bereits Eingang in die Diskussionen im Rat gefunden, so dass mit einer Verschiebung zu rechnen ist.

Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

Mittlerweile verabschiedet - wenn auch noch nicht verkündet - wurde die Richtlinie zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher. Bundesnotarkammer und CNUE hatten sich in nun schon mehrjährigen Bemühungen dafür eingesetzt, dass notariell beurkundete Erklärungen des Verbrauchers vom Widerrufsrecht ausgenommen würden, um insbesondere Rechtsunsicherheit beim Vollzug notarieller Urkunden zu vermeiden (s. BNotK-Intern 2/2002, S. 3). Unerwarteterweise hat das Europäische Parlament im Wesentlichen für diesen Punkt - neben einem Klarstellungsanliegen - trotz des hohen Zeit- und Erfolgsdrucks ein Vermittlungsverfahren eingeleitet. Allerdings konnte keine Totalausnahme durchgesetzt werden, sondern nur ein Ausschluss des Widerrufsrechts für den Fall, dass der Notar die Erfüllung der Informationspflichten nach der Richtlinie bestätigt.

Eine fast noch erfreulichere Überraschung war es dann, dass auch die Kommission dem Vorschlag unter Bestätigung der Verbraucherschützen Funktion des Notars zustimmte. In dieser Situation konnte auch der Rat nur zustimmen, obwohl selbst die deutsche Delegation für das Anliegen der Notare wenig Verständnis gezeigt hatte. Insgesamt konnte das Ergebnis unabhängig von der noch ausstehenden konkreten Richtlinienumsetzung als großer politischer Erfolg des europäischen Notariats verbucht werden, da es durch das koordinierte Einwirken von nationalen Kammern und CNUE auf alle drei Institutionen gelungen ist, die Verbraucherschützende Funktion des Notars im Gemeinschaftsrecht zu verankern.

In eigener Sache

Gerade dieses Richtlinienverfahren zeigt, dass sich ein erfolgreiches Wirken im europäischen Raum nicht im

Verfassen umfangreicher Stellungnahmen zu Jahrhundertthemen wie dem europäischen Vertragsrecht oder Gesellschaftsrechtsmodernisierung erschöpfen kann. Mehr als im nationalen Rahmen zählt neben den Sachargumenten die tägliche Kleinarbeit der Informationsgewinnung und der Kontaktpflege. Dies war auch der Grund für den frühzeitigen Aufbau des Brüsseler Büros der Bundesnotarkammer, das in den letzten Jahren in Bürogemeinschaft mit der Österreichischen Notariatskammer betrieben wurde. Diese Präsenz in Brüssel soll nach dem Umzug der Hauptgeschäftsstelle nach Berlin weiter verstärkt werden. Auch aus Kostengründen soll ein Kammerjurist permanent vor Ort in Brüssel stationiert werden. Auf diese Weise wird die Bundesnotarkammer der ständig zunehmenden Bedeutung der Europapolitik und der Zusammenarbeit der europäischen Notariate in der CNUE Rechnung tragen.

Neuer Hauptgeschäftsführer der BNotK

Notar a. D. *Dr. Stefan Görk* hat zum 1.09.2002 das Amt des Hauptgeschäftsführers der Bundesnotarkammer übernommen. Der scheidende Hauptgeschäftsführer Notar a. D. *Dr. Timm Starke* ist zum Notar in Bonn ernannt worden. *Dr. Timm Starke* war seit Januar 1994 bei der Bundesnotarkammer tätig und seit Juli 1995 ihr Hauptgeschäftsführer.

Im Vorgriff auf die noch kommende offizielle Verabschiedung sprach der Präsident der Bundesnotarkammer, Notar *Dr. Tilman Götte, Starke* seinen Dank für die höchst engagierte und ausgezeichnete Arbeit der letzten Jahre aus. Insbesondere würdigte er die herausragenden diplomatischen Fähigkeiten *Starkes*, mit der er intern wie extern konflikträchtige Situationen stets entschärfen und so die erfolgreiche Arbeit der Bundesnotarkammer prägen konnte.

Mit dem Nachfolger Notar a. D. *Dr. Stefan Görk* steht ein erfahrener Mitarbeiter der Geschäftsstelle als neuer

Hauptgeschäftsführer zur Verfügung. Bereits seit Juni 1998 ist *Dr. Stefan Görk* Mitglied der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer.

Sonderkonto „Hochwasserhilfe“ der Notarkammer Sachsen

Von dem verheerenden Hochwasser der Elbe und ihrer Nebenflüsse sind auch Notare betroffen. In Sachsen, wo die Flutwellen der mittlerweile berühmten Nebenflüsse der Elbe, Mulde und Weißeritz, keine Gelegenheit ließen, sich auf das nahende Hochwasser einzustellen, sind die größten Schäden zu verzeichnen.

Nach Angaben der Notarkammer Sachsen haben 9 Kollegen besonders schwere Schäden in ihren Geschäftsräumen und zum Teil zusätzlich auch in den Privatwohnungen erlitten. Aber nicht nur diese unmittelbaren Schäden werden in der Zukunft erhebliche zusätzliche Aufwendungen der betroffenen Kollegen erfordern. Neben den Auswirkungen, die das Hochwasser auf das übliche Urkundsgeschäft zeigen dürfte, wird die Beschädigung der Urkunden und Akten der Notare durch das Hochwasser zu noch nicht absehbaren Folgekosten führen. In einzelnen Fällen konnte die Urkundensammlung nicht mehr vor den Fluten gerettet werden. Die Folge: Dort, wo Urschriften nicht irreparabel beschädigt sind, müssen diese in einem aufwendigen Gefrier-trocknungsverfahren wiederhergestellt werden. Dort, wo sie endgültig zerstört sind, muss in den nächsten Jahren im Bedarfsfall über zeitlich vor dem Hochwasser versandte Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften versucht werden, Urschriften nach § 46 BeurkG zu ersetzen. So werden auch noch lange Zeit nach dem Hochwasser erhebliche Zusatzkosten auf die Betroffenen zukommen.

Nachdem viele zur Hilfe Entschlossene aus allen Teilen Deutschlands nach einer Möglichkeit von zielgerichteten Geldspenden für die Kollegen gefragt haben, hat die Notarkammer Sachsen ein Sonderkonto „Hochwasserhilfe“

eingrichtet, auf welches Spenden eingezahlt werden können. Der Spendenaufruf wird von der Bundesnotarkammer (vgl. RS 28/2002) sowie der Schriftleitung der BNotK-Intern nachdrücklich unterstützt.

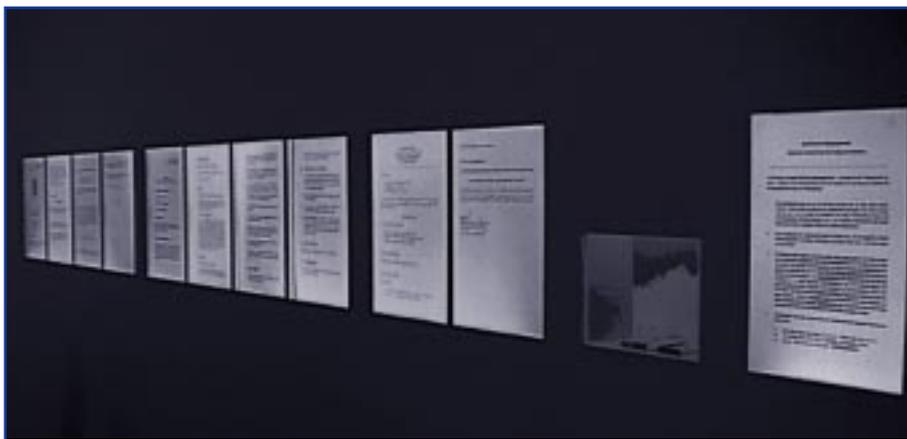
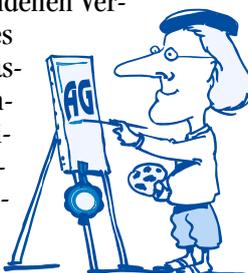
Die Kontoverbindung lautet:
 Notarkammer Sachsen – Sonderkonto
 „Hochwasserhilfe“
 Bayerische Hypo- und Vereinsbank
 AG, Dresden
 Konto-Nr.: 357952387
 BLZ: 850 200 86

Die Notarkammer Sachsen teilt mit, dass die Verteilung der eingehenden Spendengelder nach dem Gesichtspunkt der Bedürftigkeit erfolgen sollte. Nach einer Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen werde die Spende aufgrund einer bundesweiten Vereinbarung auch ohne Ausstellung einer Spendenbescheinigung steuerlich anerkannt.

Kapital ist Kunst oder: Die ars notarii auf der documenta 11

Die Erkenntnis, dass die Errichtung einer notariellen Urkunde nicht nur ein nüchterner Rechtsakt, sondern auch hohe Kunst ist, war bisher wohl nur unter Notaren Allgemeingut. Jetzt hat die notarielle Urkunde den Durchbruch in der internationalen Kunstwelt geschafft!

Auf der documenta 11, der internationalen Ausstellung für zeitgenössische Kunst, die vom 8. Juni bis 15. September 2002 in Kassel stattfand, präsentierte die Berliner Künstlerin Maria Eichhorn ihre neueste Arbeit: Die Gründung der „Maria Eichhorn Aktiengesellschaft“. Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich die Verwaltung des vorhandenen Vermögens, ohne es „arbeiten“ zu lassen. Die Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftskreislauf ist ausdrücklich untersagt. Das



eingebraachte Stammkapital soll unangetastet bleiben.

Gegenstand der Arbeit ist die Dokumentation der Gründung von der notariellen Urkunde über den Gründungsbericht und die Eintragung in das Handelsregister bis hin zur Veröffentlichung der Eintragung. In der Mitte der ausgestellten Dokumente ruht in einer Glasvitrine das voll eingezahlte Grundkapital der Gesellschaft, druckfrisch und sorgfältig gebündelt in bar. Das Konzept der „antikapitalistischen Kapitalgesellschaft“ wird durch die schenkweise Übertragung sämtlicher Aktien auf die Gesellschaft abgerundet. „Die Gesellschaft gehört sich also selbst und hat den Auftrag, mit ihrem Vermögen nichts anzufangen“, wird dem erstaunten Laien erläutert. Der kunstbeflissene Jurist freut sich, dass in den vorbeiziehenden Führungen Ansätze juristischer Vorlesungen über das Wesen der Aktiengesellschaft aufscheinen, und bedauert sofort, dass der wunderbaren Arbeit möglicherweise ein baldiges Ende beschert sein wird (dies behält er allerdings für sich, um den Kunstgenuss der Umstehenden nicht zu stören):

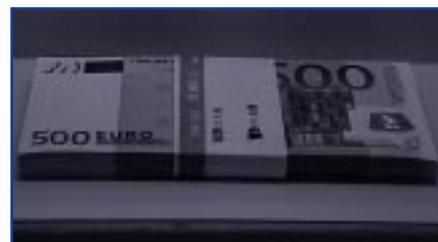
Der schenkungsweise Erwerb der eigenen Aktien ist zwar nach § 71 Abs. 1 Nr. 4 AktG grundsätzlich zulässig. Auch passt es in das künstlerische Konzept, dass nach § 71 b AktG der Gesellschaft aus ihren eigenen Aktien keine Rechte zustehen, angesichts fehlender anderer Aktionäre also niemand mehr da ist, der auf einer Hauptversammlung seine Mitgliedsrechte ausüben kann. Es ist aber schon zweifelhaft, ob die sogenannte Keinmann-AG überhaupt von der Rechtsordnung akzeptiert wird (vgl. zur Keinmann-GmbH die Nachweise in

Die notarielle Urkunde in ihrer ganzen Pracht: Die Satzung der „Maria Eichhorn Aktiengesellschaft“.

Baumbach/Hueck, GmbHG, § 33 Rn. 14). Jedenfalls hat der Spaß gemäß § 71 c Abs. 2 AktG spätestens nach 3 Jahren leider ein Ende. Dann müssen mindestens 90 % der Aktien veräußert werden. Andernfalls sind sie gemäß § 71 c Abs. 3 AktG nach § 237 AktG einzuziehen (und zwar alle Aktien, da bei einer Einziehung von jeweils 90 % der vorhandenen Aktien die verbleibenden Aktien wiederum stets einen Anteil von 100 % ausmachen). Bei einem Verkauf der Aktien würden sich sicher viele Kunstliebhaber finden, die Höchstbeträge zahlen würden. Die Gesellschaft hätte dann allerdings am Wirtschaftsleben teilgenommen und dabei erheblichen Gewinn gemacht. Dies aber widerspräche dem künstlerischen Konzept. Das Kunstwerk wäre zerstört, die Aktie unter dem künstlerischen Gesichtspunkt wertlos. Bleibt als Veräußerung also nur die schenkweise Übertragung an beliebige Dritte oder die Künstlerin selbst (diese könnte die Aktien wiederum der Gesellschaft schenken und so einen dreijährlich wiederkehrenden Zyklus schaffen).

Ohne Veräußerung verbleibt nur die Einziehung sämtlicher Aktien. Wer allerdings den hierfür erforderlichen

Das Grundkapital der „Maria Eichhorn Aktiengesellschaft“ ist zur Untätigkeit verdammt.



Hauptversammlungsbeschluss treffen soll, bleibt unklar. Wird dieses Problem überwunden, so gibt es einen wundervollen Abschlusseffekt: Sämtliche Aktien werden eingezogen, sämtliche Mitgliedsrechte erlöschen dauerhaft, das Grundkapital wird auf Null herabgesetzt (§ 238 Abs. 1 Satz 1 AktG). Das Amtsgericht wird diesen Mangel gemäß § 144a Abs. 2 FGG feststellen (einer Aufforderung mit Fristsetzung nach § 144a Abs. 1 FGG bedarf es wohl nicht, da niemand mehr da ist, der einen Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals treffen könnte). Nach Rechtskraft dieser Feststellung ist die Gesellschaft aufgelöst (§ 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG). Wem allerdings bei der Abwicklung das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft mangels Aktionär (vgl. § 271 Abs. 1 AktG) zukommen soll, ist ungewiss.

Wie die Dinge auch laufen – die Arbeit stellt kein statisches Kunstobjekt dar, sondern ein sich bis hin zur möglichen Selbstzerstörung veränderndes Werk, dessen Dimensionen sich ohne juristische Fachkenntnisse kaum erschließen lassen. Eine wahrlich documentareife Performance...

Die Ausschüsse der Bundesnotarkammer

Nachstehend setzen wir die in BNotK-Intern 1/2002, S. 2 f., begonnene Vorstellung der einzelnen Ausschüsse der Bundesnotarkammer fort. Mit dieser Vorstellung sei erneut der herzliche Dank an die Kolleginnen und Kollegen verbunden, die durch ihre ehrenamtliche engagierte Mitarbeit in den Ausschüssen einen wesentlichen Beitrag für die erfolgreiche, auf hohem fachlichen Niveau stehende Arbeit der Bundesnotarkammer leisten.

Ausschuss für Handels- und Gesellschaftsrecht

Dem Ausschuss für Handels- und Gesellschaftsrecht kommt ein besonderes Gewicht in allen handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragen zu. Er hat sich auch außerhalb der Bundes-

notarkammer einen beachtlichen Ruf erarbeitet. Nach den umfangreichen Arbeiten an dem neuen Umwandlungsrecht in der ersten Hälfte der 1990er Jahre war er in der Folgezeit vor allem mit Fragen der Euro-Umstellung im Gesellschaftsrecht befasst. Aber auch das europäische Gesellschaftsrecht sowie der Einfluss der Neuen Medien auf das Gesellschaftsrecht („Virtuelle Hauptversammlung“) sind immer wieder Gegenstand der Beratungen.

Die Ausschussmitglieder:

Rechtsanwalt und Notar *Dr. Klaus-Dieter Hartmann*, Frankfurt (Vors.)
Notar Prof. *Dr. Hans-Joachim Priester*, Hamburg (stellv. Vors.)
Rechtsanwalt und Notar *Dr. Christoph Binge*, Berlin
Rechtsanwalt und Notar *Dr. Axel Brandi*, Bielefeld
Notar *Dr. Dieter Gotthardt*, Mainz
Notar *Dr. Heribert Heckschen*, Dresden
Notar *Dr. Dieter Mayer*, München
Notar *Dr. Christoph Neubaus*, Köln
Rechtsanwalt und Notar *Burkhard Scherrer*, Hannover
Notar *Dr. Gerhard Zagst*, Stuttgart
Notar *Dr. Norbert Zimmermann*, Düsseldorf

Ausschuss FGG und Verfahrensrecht

Der Ausschuss FGG und Verfahrensrecht befasst sich mit allen verfahrensrechtlichen Fragestellungen, vom Beurkundungsverfahren über die Novellierung der ZPO sowie des Zustellungswesens bis hin zu Fragen der Registerverordnungen bzw. –verfügungen. Der Ausschuss ist derzeit intensiv mit den Reformüberlegungen des Bundesjustizministeriums zur grundsätzlichen Neufassung des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschäftigt.

Die Ausschussmitglieder:

Notar Prof. *Dr. Reinhold Geimer*, München (Vors.)
Notar *Peter Arntz*, Potsdam
Rechtsanwältin und Notarin *Verena Friderich*, Bremen
Notar *Ulrich Henkes*, Dresden
Notar *Dr. Marc Hermanns*, Köln
Rechtsanwalt und Notar *Eike Maass*, Frankfurt

Rechtsanwalt und Notar *Wolf Nottelmann*, Kassel
Rechtsanwalt und Notar *Dr. Michael Purrucker*, Reinbek
Rechtsanwalt und Notar *Karl-Heinz Rennert*, Dortmund
Notar *Bernd Steup*, Hermeskeil
Notar *Dr. Dietrich Willemer*, Hamburg

Ausschuss für öffentliches Recht

Das öffentliche Recht wirkt in immer stärkerem Maße in die privaten Rechtsverhältnisse hinein. Genannt seien hier nur die wachsende Zahl von Genehmigungserfordernissen oder gesetzlichen Vorkaufsrechten im Immobilienbereich. Dies ist zwar nicht der einzige, wohl aber einer der wichtigsten Themenbereiche des Ausschusses für öffentliches Recht.

Die Ausschussmitglieder:

Notar *Dr. Dr. Herbert Grziwotz*, Regen (Vors.)
Rechtsanwalt und Notar *Jürgen Lauenroth*, Hannover (stellv. Vors.)
Rechtsanwalt und Notar *Heinz Hermann Baumeister*, Münster
Notar *Klaus Eschen*, Teltow
Rechtsanwalt und Notar Prof. *Dr. Steffen Gronemeyer*, Paderborn
Notar *Gerd-H. Langhein*, Hamburg
Rechtsanwalt und Notar *Dr. Mathias Nebendabl*, Kiel
Notar *Dr. Karl-Oskar Schmittat*, Siegburg
Rechtsanwalt und Notar *Albrecht Stockburger*, Frankfurt
Notar *Dr. Peter Wirth*, Trier

Ausschuss für Steuerrecht

Dass eine notarielle Beratung ohne Berücksichtigung steuerrechtlicher Fragen nicht mehr denkbar ist, liegt nicht erst seit der steuerrechtlich bedingten „Übergabe-Welle“ Mitte der 90er Jahre auf der Hand. Die jüngsten Beispiele der Auswirkungen des Steuerrechts auf die notarielle Praxis sind die Bauabzugsteuer und die Problematik der Angabe der Umsatzsteuer-Nummer auf notariellen Kostenrechnungen.

Die Ausschussmitglieder:

Notar *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim (Vors.)

Rechtsanwalt und Notar Dr. *Dietz Schütte*, Bremen (stellv. Vors.)
Notar *Reinard Döbler*, Wuppertal
Rechtsanwalt und Notar *Diedrich Hillers*, Oldenburg
Notar *Dr. Ulrich Krause*, Erfurt
Notar *Dr. Florian Möhrle*, Hamburg
Rechtsanwalt und Notar *Dr. Karl-Christian Scheel*, Flensburg
Rechtsanwalt und Notar *Peter Schmitz*, Siegen
Notar *Dr. Stephan Schuck*, Andernach
Rechtsanwalt und Notar *Dr. Burkhard Wahl*, Wiesbaden

Ausschuss für internationale Angelegenheiten

Der Ausschuss für internationale Angelegenheiten koordiniert die vielfältigen Aktivitäten der Bundesnotarkammer im internationalen Bereich. Hier sei insbesondere die Mitgliedschaft der Bundesnotarkammer in der Union Internationale du Notariat Latin - U.I.N.L. – genannt. Er entwickelt Strategien zur Förderung und Entwicklung des lateinischen Notariats. Seine Mitglieder sind in der Mehrzahl langjährig als Delegierte der Bundesnotarkammer in den internationalen Gremien des Notariats aktiv.



Die Ausschussmitglieder:
Notar *Dr. Horst Heiner Hellge*, Hamburg (Vors.)
Rechtsanwalt und Notar *Dr. Peter Böse*, Hannover (stell.Vors.)
Rechtsanwalt und Notar *Dr. Claus Cornelius*, Kiel
Notar *Dr. Helmut Fessler*, Krefeld
Rechtsanwalt und Notar *Dr. Rolf Gaupp*, Heilbronn
Notar *Dr. Peter Limmer*, Würzburg
Notar *Dr. Hanns-Jakob Pützer*, Bonn
Rechtsanwalt und Notar *Christian Steinke*, Berlin
Notar *Dr. Hans-Dieter Vaasen*, Aachen

Ausschuss für Europaangelegenheiten

Die zunehmende Bedeutung Europas für das Notariat wird auch durch dieses Heft der BNotK-Intern verdeutlicht. Zunehmend verlagert sich die Gesetzgebungsinitiative von Berlin nach Brüssel. Dies gilt vor allem für das

materielle Zivilrecht, zunehmend aber auch für berufsrechtliche Fragen. Der Ausschuss für Europaangelegenheiten behandelt diesen für das Notariat immer wichtiger werdenden Bereich. Er entwickelt dabei Strategien zur Positionierung des Notariats im europäischen Raum und begleitet die Mitarbeit der Bundesnotarkammer in der Konferenz der Notariate in der EU (CNUE).

Die Ausschussmitglieder:
Notar *Dr. Gerd-Jürgen Richter*, Landau (Vors.)
Rechtsanwalt und Notar *Dr. Burkhardt Löber*, Frankfurt (stell.Vors.)
Rechtsanwalt und Notar *Dr. Heinz L. Bauer*, Frankfurt
Notar *Dr. Wolfgang Baumann*, Wuppertal
Notar *Michael Becker*, Dresden
Notar *Dr. Erkki Bernhard*, Augsburg
Notar *Richard Bock*, Koblenz
Notar *Dr. Ulrich Bracker*, Weilheim
Notar *Dr. Eberhard Klein*, Saarbrücken
Notar *Dr. Axel Pfeifer*, Hamburg
Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm
Notar *Dr. Hans-Dieter Vaasen*, Aachen

Ausschuss für Internationales Privatrecht

Ohne die genaue Kenntnis des „Minenfeldes“ Internationales Privatrecht ist die tägliche Praxis des Notars kaum denkbar. Mit diesen schwierigen Fragen beschäftigt sich der Ausschuss für Internationales Privatrecht.

Die Ausschussmitglieder:
Notar Prof. *Dr. Günther Schotten*, Köln (Vors.)
Rechtsanwalt und Notar Prof. *Dr. Burkhard Piltz*, Gütersloh (stell.Vors.)
Notar *Josef Dlapal*, Stuttgart
Rechtsanwalt und Notar *Wolfgang Eule*, Neuenhaus
Notar Prof. *Dr. Reinhold Geimer*, München
Rechtsanwalt und Notar *Ernst Johannson*, Kiel
Notar *Dr. Joachim Piils*, Dresden
Rechtsanwalt und Notar *Dolf Weber*, Frankfurt
Notar *Dr. Manfred Wenckstern*, Hamburg

Ausschuss für Kostenrecht

Die Bedeutung des Kostenrechts für die notarielle Praxis bedarf keiner weiteren Hervorhebung. Neben punktuellen Änderungen der KostO, insbesondere hinsichtlich der §§ 145 ff., war der Ausschuss in den letzten Jahren eingehend mit dem Diskussionsentwurf zur Neufassung der KostO beschäftigt.

Die Ausschussmitglieder:
Notar Prof. *Dr. Wolfgang Reimann*, Passau (Vors.)
Rechtsanwalt und Notar *Peter Bobnenkamp*, Borken (stell.Vors.)
Notar Prof. *Dr. Manfred Bengel*, Fürth
Rechtsanwalt und Notar *Günter Hentschel*, Berlin
Notar *Dr. Frank Jürgen Klein*, Köln
Notarin *Dr. Barbara Lilie*, Halle
Rechtsanwalt und Notar *Wulf Meinecke*, Hannover
Notar *Gunter A. Schenckel*, Leipzig
Notar *Dr. Holger Schmidt*, Viersen
Rechtsanwalt und Notar *Dr. Wolfram Schröder*, Lübeck
Rechtsanwalt und Notar *Christian Sticherling*, Helmstedt
Notar *Dr. Andre Vollbrecht*, Hamburg
Notar *Carl-Lothar Wolpers*, Idar-Oberstein



Verabschiedung von Prof. Dr. Jerschke als Leiter des Fachinstituts für Notare im DAI e.V.

Im Rahmen einer feierlichen Festveranstaltung am 28. Juni 2002 in Berlin wurde der langjährige Leiter des Fachinstituts für Notare, Notar Prof. *Dr. Hans-Ulrich Jerschke* (Augsburg), vom Deutschen Anwaltsinstitut e. V. verabschiedet. Prof. *Dr. Jerschke* hat das Fachinstitut für Notare im DAI als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer seit seiner Gründung im Jahre 1982 aufgebaut und geleitet. Dank seines eindrucksvollen Engagements konnte mit dem Fachinstitut für Notare eine Fortbildungseinrichtung geschaffen werden, die dem hohen Anspruch einer von dem Berufsstand der Notare mit einer entsprechend qualifizierten Verantwortung selbst

getragenen, leistungsfähigen Einrichtung mit hohem Wirkungsgrad entspricht.

In ihren Festansprachen würdigten der Ehrevorsitzende des DAI, Rechtsanwalt und Notar *Franz-Josef Haas*, der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Bernhard Dombek*, und der Präsident der Bundesnotarkammer, Notar *Dr. Tilman Götte*, die Verdienste des Kollegen *Jerschke* um die Aus- und Fortbildung der Notare und angehenden Notare im gesamten Bundesgebiet.

In seiner Laudatio wies *Götte* darauf hin, dass es dem Kollegen *Jerschke* trotz der schnelllebigen Zeit stets gelungen sei, die für den Notarstand bedeutsamen Rechtsentwicklungen rasch aufzugreifen und die für die notarielle Praxis bedeutsamen Änderungen durch geeignete, qualifizierte Fortbildungsveranstaltungen zeitnah den Kolleginnen und Kollegen zu vermitteln. In diesem Zusammenhang erinnerte er nicht nur an den Grundkurs für angehende Anwaltsnotare, der zahlreichen Kollegen einen ersten wichtigen Einstieg in die notarielle Praxis ermöglicht habe, sondern auch an die Begleitung der ostdeutschen Kollegen aus dem staatlichen Notariat nach der Wiedervereinigung hin zu einem freiberuflichen hauptamtlichen Notariat, die vom Fachinstitut für Notare und seinen Referenten mit einer Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen tatkräftig unterstützt und gefördert worden sei. *Jerschke* habe damit einen ganz wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass sich die Notarinnen und Notare in den neuen Bundesländern, welche die Fortbildung in beispielloser Weise genutzt hätten, binnen kürzester Zeit einen ausgezeichneten Ruf und hohe Anerkennung als sachkundige und kompetente Berater in der Öffentlichkeit erwerben konnten. Die Vorteile eines bundesweit tätigen Fortbildungsinstituts für Notare seien aber auch in jüngster Zeit im Zusammen-



Prof. Dr. Jerschke (auf dem Bild links im Gespräch mit Dr. Götte) wurde nach langjähriger Tätigkeit als Leiter des Fachinstituts für Notare im DAI e.V. feierlich verabschiedet.

hang mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts deutlich geworden. Hierzu seien vom Fachinstitut für Notare schon vor In-Kraft-Treten des Gesetzes eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen dezentral im gesamten Bundesgebiet angeboten und durchgeführt worden, so dass sich die Kollegen schon frühzeitig mit den damit verbundenen Änderungen und den Auswirkungen auf die notarielle Vertragsgestaltung auseinandersetzen konnten. Der Umstand, dass im Jahre 2001 weit mehr als 8.000 Kollegen die Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare besucht hätten, mache deutlich, welch großes Vertrauen die Kollegen dem Fachinstitut für Notare als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer entgegenbringen würden.

Im Anschluss hieran sprachen Notar *Dr. Sebastian Spiegelberger* und Notar *Dr. Hermann Amann* als langjährige Referenten und Wegbegleiter *Jerschkes* ihren Dank als „Teamchef“ des Fachinstituts aus. In einer kurzen Ansprache bedankte sich *Jerschke* bei den Referenten des Fachinstituts für Notare und den anwesenden Vertretern der Notarkammern für ihre langjährige Unterstützung und Mitwirkung, ohne die der Erfolg des Fachinstituts für Notare nicht möglich gewesen wäre.

Als Nachfolger von *Jerschke* wurde auf Vorschlag der Bundesnotarkammer Notar *Dr. Norbert Frenz* (Mönchengladbach) am 29. Juni 2002 von der Mitgliederversammlung des Deut-

schen Anwaltsinstituts gewählt. Als stellvertretende Fachinstitutsleiter wurden Rechtsanwalt und Notar *Eberhard van Kell* (Gelsenkirchen-Buer) und Notar *Dr. Norbert Mayer* (Regensburg) berufen.

Sprachkenntnisse unter www.Deutsche-Notarankunft.de

Das Deutsche Notarverzeichnis online (vgl. BNotK-Intern 2/2000, S. 5) ist um die Angabe von Sprachkenntnissen der Notare erweitert worden. Es wird aber nicht nur über die Sprachkenntnisse des einzelnen Notars informiert.

Der Benutzer kann zusätzlich über eine entsprechende Funktion gezielt nach einem Notar für eine gewünschte Sprache suchen. Unterschieden wird zwischen Beurkundungssprache, d. h. der Notar kann ihm vorgelegte fremdsprachige Entwürfe beurkunden und ggf. abändern, und Entwurfssprache, d. h. der Notar kann Urkunden in der Fremdsprache vollständig selbst entwerfen.

Von der in den vergangenen Monaten eröffneten Möglichkeit, Sprachkenntnisse anzugeben, wurde von den Kollegen reger Gebrauch gemacht. Bemerkenswert ist die Vielfalt der Sprachen. So wurden u. a. Sprachkenntnisse in finnisch oder persisch angezeigt. Erreichbar ist die Deutsche Notarankunft sowohl über die Internetseiten der Bundesnotarkammer (www.bnotk.de) und des Deutschen Notarinstituts (www.dnoti.de) als auch direkt über www.Deutsche-Notarankunft.de bzw. www.Deutsches-Notarverzeichnis.de.